

Streckenblatt für Kormorane für das Jagdjahr _____ / _____

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 380
Sautierstraße 30

79104 Freiburg i. Br.

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Eigenjagdbezirk

Name des Jagdbezirks

Gesamtfläche

Waldfläche

Feldfläche

Name und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten

Rechtsgrundlagen und Hinweise:

Nach § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Kormoranverordnung vom 04.05.2004 (GBl. S. 213) wird Jagdausübungsberechtigten und mit deren Erlaubnis Inhabern von Jagderlaubnisscheinen abweichend von § 42 Abs. 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt gestattet, auf den gemäß § 2 festgesetzten Gewässern der Gewässerstrecken und in einem Abstand von bis zu 100 Meter Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) vom 16. September bis 15. März zu töten. Sie dürfen abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG getötete Tiere in Besitz nehmen und sich aneignen. Die Vermarktungs- und Verkehrsverbote nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt. Verboten bleibt der Abschuss in der Zeit nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 13 der Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955) in der jeweils geltenden Fassung) und über die Entnahme von Entwicklungsformen oder das Beschädigen oder Zerstören von Nist- und Brutstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die für eine weidgerechte Jagdausübung maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Befugnis entziehen, wenn von ihr in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht wird.

Nach § 2 der Kormoranverordnung kann die untere Verwaltungsbehörde Gewässer oder Gewässerstrecken festsetzen, an denen das Töten von Kormoranen zur Abwendung drohender erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tierwelt erforderlich ist. Die untere Verwaltungsbehörde kann den in § 1 genannten Zeitraum im Einzelfall verkürzen. Die Einstufung als Gewässer oder als Gewässerstrecke für das Töten von Kormoranen kommt nicht in Betracht, wenn weniger schädigende Maßnahmen ausreichen, um drohende erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden zu vermeiden oder die heimische Tierwelt zu schützen. Derartige Maßnahmen sind insbesondere das Verscheuchen mit Mitteln, die Kormorane nicht verletzen, oder das Überspannen von dafür geeigneten teichwirtschaftlichen Anlagen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann weitere Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG zulassen oder Befreiungen nach § 62 Abs. 1 BNatSchG erteilen.

Nach § 1 der Kormoranverordnung haben die Jagdausübungsberechtigten die Anzahl der im vorausgegangenen Zeitraum (16. September bis 15. März) erlegten Kormorane mit Erlegungsdatum und Gewässer oder Gewässerstrecke der unteren Verwaltungsbehörde bis spätestens 15. April mitzuteilen.

Gemäß der Kormoranverordnung wurden folgende Abschüsse von Kormoranen durchgeführt im Zeitraum vom 16. September 20____ bis 15. März 20____

Erlegungsdatum	Gewässer/Gewässerstrecke	Anzahl
Summe der erlegten Kormorane		